

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Vereinsdatenbank- Ordnung

Stand: 22.06.2026

Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck.....	3
§2 Geltungsbereich.....	3
§3 Datenarten	3
§4 Verantwortlichkeiten.....	3
§5 Digitaler Fortschritt und Zugriff auf die Vereinsdatenbank.....	3
§6 Zugriffsregelung.....	3
§7 Rollen und Verantwortlichkeiten der Vereinsdatenbank	4
§8 Verantwortung, Kontrolle und Datenpflege	4
§9 Schweigepflicht.....	5
§10 Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen	5
§11 Zugriffsrechte	6
§12 Datenschutz und Datensicherheit	6
§13 Datenpflege und Aktualität	6
§14 Löschung und Archivierung	7
§15 Protokollierung.....	7
§16 Verpflichtung	7
§17 Inkrafttreten und Gültigkeit	7

§1 Zweck

- (1) Die Vereinsdatenbank dient der zentralen digitalen Verwaltung, Pflege und Bereitstellung von Vereins- und Mitgliedsdaten. Sie unterstützt eine effiziente, transparente und zukunftsorientierte Organisation der Vereinsarbeit sowie die interne und externe Kommunikation.

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Personen, die Zugriff auf die Vereinsdatenbank haben, insbesondere:
 - Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie beauftragte Personen
 - Referentin bzw. Referent für die Vereinsdatenbank
 - technische Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung

§3 Datenarten

- (1) In der Vereinsdatenbank dürfen ausschließlich zweckgebundene Daten verarbeitet werden, insbesondere:
 - Vereinsstammdaten (Name, Nationalität, Geburtsdatum, Anschrift, Eintrittsdatum)
 - Mitgliedsdaten (Verein, Sportarten)
- (2) Es werden nur Daten verarbeitet, die für den Vereinszweck erforderlich sind.

§4 Verantwortlichkeiten

- (1) Der Verein ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
 - Die operative Datenpflege erfolgt durch benannte und autorisierte Personen.
 - Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der von ihr oder ihm bearbeiteten Daten verantwortlich.
 - Strukturelle Änderungen an der Datenbank, insbesondere an Datenfeldern, Rechtesystemen oder Systemlogiken, dürfen ausschließlich durch Administratorinnen und Administratoren vorgenommen werden.

§5 Digitaler Fortschritt und Zugriff auf die Vereinsdatenbank

- (1) Die Vereinsdatenbank ist ein zentrales digitales Instrument zur Modernisierung und Optimierung der Vereinsverwaltung. Sie ermöglicht effiziente Arbeitsprozesse, reduziert Medienbrüche und gewährleistet eine einheitliche Datenbasis.

§6 Zugriffsregelung

- (1) Der Zugriff auf die Vereinsdatenbank ist streng reglementiert und erfolgt ausschließlich nach dem Prinzip der Datensparsamkeit und Zweckbindung.

(2) Zugriff erhalten ausschließlich:

- die zuständige Ansprechpartnerin oder der zuständige Ansprechpartner für den jeweiligen Verein
- die Passstelle bzw. das Controlling der Sparten
- die Referentin bzw. der Referent für die Vereinsdatenbank
- ausdrücklich beauftragte Personen zur Sicherstellung des technischen Betriebs und der Systempflege, beispielsweise IT-Administration oder externe technische Dienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung

(3) Eine Weitergabe von Zugangsdaten an unbefugte Personen ist untersagt.

§7 Rollen und Verantwortlichkeiten der Vereinsdatenbank

(1) Die Referentin bzw. der Referent für die Vereinsdatenbank des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes ist für die fachliche Betreuung, Weiterentwicklung und organisatorische Steuerung der Vereinsdatenbank verantwortlich.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwaltung und Vergabe von Zugriffs- und Nutzungsrechten innerhalb der Vereinsdatenbank
- die Prüfung und Pflege der audiometrischen Nachweise (Audiogramme), soweit diese für die Zuordnung und Berechtigungen erforderlich sind
- die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer der Vereinsdatenbank

(3) Die Referentin bzw. der Referent handelt dabei im Auftrag des Präsidiums des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.

(4) Die Vergabe von Zugriffsrechten erfolgt ausschließlich an die zuständigen Sparten und Vereine. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Rechten an Einzelpersonen außerhalb dieser Strukturen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des DGSV-Präsidiums zulässig.

§8 Verantwortung, Kontrolle und Datenpflege

(1) Alle zugriffsberechtigten Personen sind verpflichtet, Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben zu verwenden. Zugriffsrechte sind regelmäßig zu überprüfen und bei Funktionswechsel, Aufgabenänderung oder Ausscheiden unverzüglich zu entziehen.

(2) Die Vereinsverantwortlichen sind verpflichtet, personenbezogene Daten von Mitgliedern nach deren Austritt, Ausschluss oder Tod unverzüglich zu prüfen und, soweit keine gesetzlichen oder verbandlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, aus den aktiven Vereinsdatenbeständen zu löschen. Erforderliche Daten können für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist archiviert oder gesperrt werden.

- (3) Die Vereinsverantwortlichen sind verpflichtet, die Aktualität der in der Vereinsdatenbank hinterlegten Lichtbilder regelmäßig zu überprüfen. Die Lichtbilder müssen dem aktuellen Erscheinungsbild der jeweiligen Person entsprechen. Bei Kindern und Jugendlichen ist aufgrund der fortlaufenden körperlichen Entwicklung besonders auf eine regelmäßige Aktualisierung zu achten. Das hinterlegte Lichtbild darf grundsätzlich nicht älter als fünf Jahre sein.
- (4) Die Passstelle sowie das Controlling des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes sind berechtigt, die Aktualisierung von Lichtbildern zu verlangen. Bei fehlender Mitwirkung oder nicht fristgerechter Aktualisierung kann das Spielrecht beziehungsweise die Startberechtigung bis zur Erfüllung der Anforderungen gesperrt werden.

§9 Schweigepflicht

- (1) Alle Personen, die Zugriff auf die Vereinsdatenbank haben, unterliegen einer umfassenden Schweigepflicht.
- (2) Diese umfasst sämtliche personenbezogenen Daten, Vereinsinformationen sowie interne organisatorische und strukturelle Inhalte, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden.
- (3) Die Schweigepflicht gilt insbesondere gegenüber:
 - vereinsfremden Personen
 - nicht berechtigten Vereinsmitgliedern
 - unbefugten internen Stellen
- (4) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten ist ausschließlich im Rahmen der jeweiligen zugewiesenen Aufgaben zulässig. Eine Weitergabe, mündlich, schriftlich oder elektronisch, ist ohne ausdrückliche Berechtigung oder rechtliche Grundlage untersagt.
- (5) Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Verein oder nach dem Entzug der Zugriffsrechte fort.
- (6) Verstöße gegen die Schweigepflicht können vereins- und datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§10 Meldepflicht bei Datenschutzvorfällen

- (1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Vereinsdatenbank ist verpflichtet, Verstöße gegen den Datenschutz oder den Verdacht auf Datenschutzverletzungen unverzüglich zu melden.
- (2) Als Datenschutzvorfälle gelten insbesondere:
 - unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten
 - Verlust oder Diebstahl von Zugangsdaten oder Endgeräten
 - versehentliche oder unberechtigte Weitergabe von Daten
 - fehlerhafte oder unzulässige Datenverarbeitung

- Sicherheitslücken oder sonstige IT-Sicherheitsvorfälle
- (3) Die Meldung hat ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, an den Datenschutzbeauftragten des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes zu erfolgen.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte prüft, dokumentiert den Vorfall und koordiniert das weitere Vorgehen gemeinsam mit der zuständigen Präsidium. Dazu gehören insbesondere:
- Maßnahmen zur Eindämmung und Schadensbegrenzung
 - technische und organisatorische Gegenmaßnahmen
 - die Prüfung einer Information betroffener Personen gemäß Artikel 34 DSGVO
- (5) Bei akuten Vorfällen sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten, insbesondere die Sperrung von Zugängen, Passwortänderungen oder die Trennung vom System.
- (6) Bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen datenschutzrechtliche Pflichten findet § 16 der Rechtsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes entsprechende Anwendung.
- (7) Schwere Vorfälle sind unverzüglich an das Präsidium zu melden. Bei Bedarf können externe IT-Sicherheits- oder Rechtsberater hinzugezogen werden.

§11 Zugriffsrechte

- (1) Zugriffsrechte werden nach dem Prinzip der minimal notwendigen Berechtigung vergeben:
- Leserechte zur Einsicht in definierte Datenbereiche
 - Bearbeitungsrechte zur Pflege und Aktualisierung von Datensätzen
 - Administrationsrechte zur System- und Rechteverwaltung

§12 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- Daten dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.
 - Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei gesetzlicher Grundlage oder ausdrücklicher Einwilligung.
 - Technische und organisatorische Maßnahmen sind einzuhalten, insbesondere hinsichtlich Passwortschutz, Zugriffsbeschränkungen und Protokollierung.

§13 Datenpflege und Aktualität

- (1) Daten sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- (2) Fehlerhafte oder doppelte Datensätze sind zu korrigieren oder zu bereinigen.

§14 Löschung und Archivierung

- (1) Die Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine definierte Archivierungsfrist.
- (3) Archivierte Daten werden gesperrt und nur eingeschränkt zugänglich gemacht.

§15 Protokollierung

- (1) Systemrelevante Vorgänge wie Rechteänderungen, Datenlöschungen oder strukturelle Anpassungen werden protokolliert, um Nachvollziehbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

§16 Verpflichtung

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Vereinsdatenbank werden vor der Nutzung eingewiesen und auf den Datenschutz verpflichtet.

§17 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen und Anpassungen der Ordnung erfolgen durch das Präsidium des DGSV.